



Landkreis
Deggendorf

Medien-
information

Deggendorf,
02.11.2020

Ansprechpartner

Oliver Menacher
Pressestelle

Tel: 0991/3100-120
Fax:0991/310041251
E-Mail:
Pressestelle@lra-
deg.bayern.de

LRA Deggendorf
Pressestelle
Herrenstr. 18
94469 Deggendorf

Bilanz des Landkreis Deggendorf zum 31.10.2020

Wie gewohnt ziehen wir zum Monatsende Bilanz.

Zum heutigen Tag sieht die Bilanz im Landkreis Deggendorf wie folgt aus.

Insgesamt haben sich 792 Personen an dem Virus infiziert.
Leider sind 20 Personen verstorben.
505 Personen wurden aus der Quarantäne entlassen.

Somit sind aktuell 187 Personen mit dem Virus infiziert.

Die 7-Tages-Indzidenz liegt –Stand RKI 02.11.2020- bei 116,3.

Mit dieser Medieninfo werden auch die Gesamtzahlen der Infizierten nach Gemeinden zum Stand 02.11. sowie eine Übersicht der aktuell infizierten Personen nach Gemeinden veröffentlicht.

Im Oktober wurden insgesamt 328 neue Fälle registriert. Im Oktober wuchs die Zahl der Verstorbenen von 17 auf 20.

Auch die Zahl der Kontaktpersonen mit einem höheren Infektionsrisiko ist sprunghaft angestiegen. Registrierte man zum 30.09.2020 182 Kontaktpersonen der Kategorie 1, waren es Ende Oktober 895 Personen.

Die neu eingeführte Ampel sprang von grün (7-Tages-Inzidenz belief sich am 30.09. noch auf 5,87) auf gelb, rot und sogar dunkelrot. Die Überschreitungen der Warnwerte ging einher mit Regelverschärfungen.

Mittlerweile gilt die Ampelregelung nicht mehr.

Von 02.11.2020 bis 30. November 2020 gelten die Regelungen der 8. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Der „Lockdown light“ sieht mitunter Folgendes vor:

1. Der Aufenthalt im öffentlichen wie im privaten Raum ist begrenzt auf die Angehörigen des eigenen Hausstands und eines weiteren Hausstands, jedoch in jedem Fall auf maximal 10 Personen. Darüber hinaus gehende Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie privaten Einrichtungen sind angesichts der Lage inakzeptabel.
2. Bürgerinnen und Bürger werden aufgefordert, generell auf nicht notwendige private Reisen und Besuche – auch von Verwandten – zu verzichten. Das gilt im Inland und für überregionale tagestouristische Ausflüge. Übernachtungsangebote im Inland werden nur noch für

notwendige und ausdrücklich nicht touristische Zwecke zur Verfügung gestellt.

3. Geschlossen werden Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind. Dazu gehören: Theater, Opern, Konzerthäuser und ähnliche Einrichtungen, Kinos, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen, Prostitutionsstätten, Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen, Fitnessstudios, Wellnesseinrichtungen, Museen, Zoos und ähnliche Einrichtungen.
4. Geschlossen werden: Messen, Kongresse, Tagungen.
5. Geschlossen wird: Der Freizeit- und Amateursportbetrieb mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen. Profisportveranstaltungen können nur ohne Zuschauer stattfinden.
6. Veranstaltungen aller Art werden untersagt, ausgenommen sind verfassungsrechtlich geschützte Bereiche (zum Beispiel Gottesdienste, Versammlungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz).
7. Geschlossen werden: Gastronomiebetriebe sowie Bars, Kneipen und ähnliche Einrichtungen. Geschlossen bleiben Clubs und Diskotheken. Davon ausgenommen ist die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause sowie der Betrieb von Kantinen.
8. Geschlossen werden: Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe, weil in diesem Bereich eine körperliche Nähe unabdingbar ist. Medizinisch notwendige Behandlungen (z. B. Physio-, Ergo-, Logotherapie, Podologie / Fußpflege) bleiben weiter möglich. Friseursalons bleiben unter den bestehenden Auflagen zur Hygiene geöffnet.
9. Der Groß- und Einzelhandel bleibt unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen insgesamt geöffnet. Es darf sich in den Geschäften aber weiterhin nur ein Kunde je 10 m² Verkaufsfläche aufhalten.
10. Schulen und Kindergärten bleiben offen.

11. Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare Beratungseinrichtungen bleiben geöffnet.

Regelung zu den Grenzpendlern

Aufgrund der aktuellen Einreisequarantäneverordnung (EQV), müssen Personen, die aus einem Risikogebiet (§ 1 Abs. 4 EQV) regelmäßig mindestens einmal wöchentlich nach Bayern einreisen, um sich dort aus beruflichen oder geschäftlichen Gründen, zu Ausbildungszwecken oder zum Schul- oder Hochschulbesuch aufzuhalten, dem zuständigen Landratsamt oder einer von ihr beauftragten Stelle unaufgefordert und unverzüglich binnen 7 Tagen nach der ersten auf den 23. Oktober 2020 folgenden Einreise und danach regelmäßig in jeder nachfolgenden Kalenderwoche ein Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

Für den Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Deggendorf wurde mit einer Allgemeinverfügung geregelt, dass die Funktion als beauftragte Stelle an die Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Schulen und Hochschulen der Einreisenden aus Risikogebieten übertragen wird.